

Vereinssatzung

Frau Lose e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Frau Lose".
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

„Frau Lose“ ist ein Zusammenschluss von Menschen aus Dortmund, die sich für eine nachhaltige Entwicklung in globaler Verantwortung engagieren.

Zweck des Vereins:

- Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- Förderung der Volksbildung und politischer Bildung (hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind)

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Stärkung des Wiederverwertungsgedankens von Ressourcen, bedachten Konsum, Wertschätzung und Kreislaufwirtschaft der Ressourcen
- Bildungsarbeit in Form von Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Diskussionen, Fortbildungen und Workshops; in Zusammenarbeit mit u.a. Kindertages- und Familienbildungsstätten und Schulen
- Gemeinnützige Zusammenarbeit mit lokal agierenden Interessengemeinschaften und Vereinen mit gleicher Zielsetzung

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins fördern wollen.

2) Der Verein hat folgende Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
3. Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist jederzeit zum darauffolgenden Monat möglich.

7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden freiwillige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt das Mitglied selbst.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2) Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist (hierbei zählt auch die E-Mail Adresse).

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

4) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands aus den Reihen der Mitglieder
- Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
- Auf Antrag Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Auf Antrag Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Auf Antrag Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt.

8) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung im Konsens. Das gilt auch für Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter*in und dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1., 2., 3. und 4. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Solidarökonomische Initiative e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vorstand ist Liquidator und hat die Auflösung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund anzumelden.

Satzung wurde errichtet:

Dortmund, den 15. Dezember 2021